

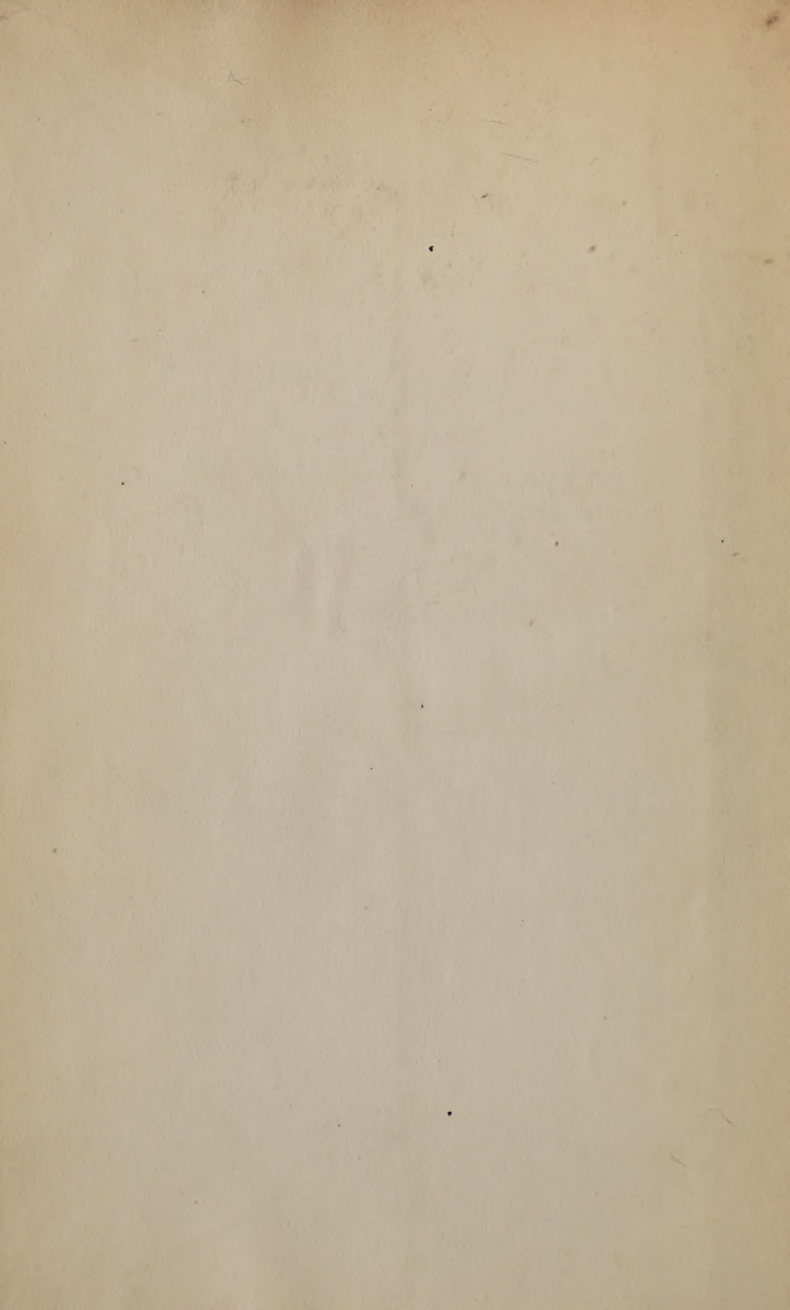
Ent. Oct. 22, 1934.



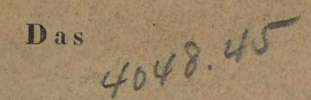
1910

FA FEB 3

0 Aug 11



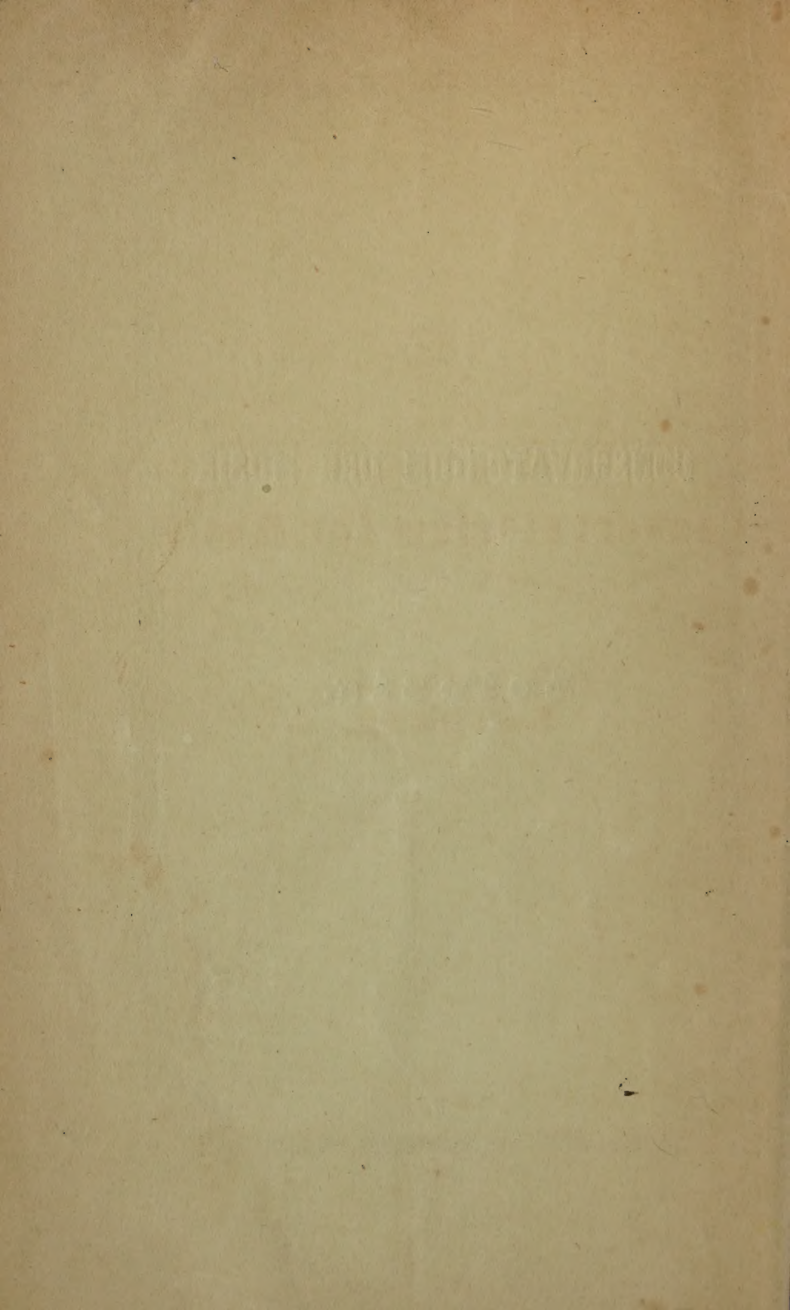
Das



CONSERVATORIUM DER MUSIK

in

Leipzig.

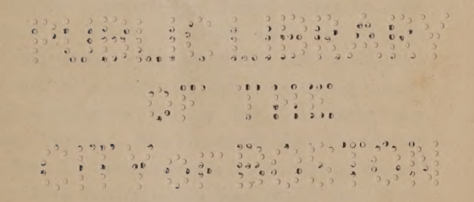


Das

Conservatorium der Musik

zu

Leipzig.



Lack.

PUBLIC LIBRARY
OF THE
CITY OF BOSTON

Das Conservatorium der Musik zu Leipzig, genehmigt und unterstüzt durch die Gnade Sr. Majestät des Königs, wurde zu Ostern 1843 unter der kräftigen und sachkundigen Mitwirkung des Herrn Kapellmeisters Dr. Felix Mendelssohn-Bartholdy errichtet, und erfreute sich gleich bei seiner Eröffnung (am 2. April 1843) eines solchen Vertrauens im In- und Auslande, dass die Zahl seiner Schüler bereits im ersten Semester auf 44 (33 Schüler und 11 Schülerinnen) anwuchs. Zu Anfang des zweiten Semesters war die Zahl der Schüler auf 60 gestiegen (46 Schüler und 14 Schülerinnen). Nicht nur von Sachsen und Schülern aus dem übrigen Deutschland ist das Institut seitdem zahlreich besucht, sondern auch von Ausländern, z. B. aus Belgien, Holland, Dänemark, Norwegen, England, Russland und Amerika.

Ein Institut, wie das gegenwärtige, dessen Zweck ist, dem Schüler Gelegenheit zu geben, sich mit allen den Fächern deren Kenntniss dem gebildeten Musiker nöthig und unerlässlich ist, gründlich bekannt zu machen und sich in denselben theoretisch und practisch auszubilden, hat vor dem Privatunterrichte des Einzelnen den Vorzug, dass es durch die Theilnahme Mehrer an denselben Unterrichtsgegenständen und an denselben Studien einen wahren musikalischen Sinn unter den Schülern erweckt und frisch erhält, dass es zum Fleisse und zur Nacheiferung auffordert und antreibt und dass es vor Einseitigkeit der Bildung und Geschmacksrichtnng bewahrt, vor welcher sich jeder Künstler schon während seiner Studienjahre sorgfältig zu hüten hat. Es hat ferner den Vorzug, dass in demselben, gegen Erlegung eines äusserst billigen Honorars, alle

die Mittel geboten werden, die der Einzelne nur sehr schwer und mit bedeutenden Kosten erreichen kann, die Mittel, welche nöthig sind, dem Musikschüler sowohl die theoretischen Kenntnisse als auch die praktische Gewandheit zu verschaffen, deren er bedarf, um einst den grossen Anforderungen, die in unsrer Zeit, so wie an jeden Künstler, auch an den Tonkünstler gemacht werden, auf eine würdige Weise zu entsprechen.

Dieses Ziel wird das Institut stets unablässig im Auge behalten.

Leipzig, zu Michael 1843.

Das Directorium des Conservatoriums der Musik.

Das Conservatorium der Musik zu Leipzig.

---

§. 1.

Das mit königlicher Genehmigung errichtete Conservatorium der Musik zu Leipzig bezweckt die höhere Ausbildung in der Musik, und der zu ertheilende Unterricht erstreckt sich theoretisch und praktisch über alle Zweige der Musik als Wissenschaft und Kunst betrachtet.

§. 2.

Der theoretische Unterricht besteht in einem vollständigen Cursus der Theorie der Musik und Tonsetzkunst, welcher in drei Jahren vollendet und in 6 Classen ertheilt wird. Mit jedem Jahre beginnt zu Ostern und Michaelis ein neuer Cursus, so dass alljährlich regelmässig zweimal neue Schüler und Schülerinnen eintreten können.

Solche Schüler, welche schon hinlängliche theoretische Vorkenntnisse besitzen und sonst dazu befähigt sind, können jedoch, wenn sie bei ihrer Aufnahme gleich in die obern Classen eingewiesen werden können, das Studium der Theorie in kürzerer Zeit als drei Jahren beendigen. Doch sind dieselben nöthigen Falls gehalten, als Repetition auch die Lehrstunden der untern Classen zu besuchen, um das ganze Lehrgebäude im gehörigen Zusammenhange kennen zu lernen.

Der theoretische Unterricht begreift folgende Gegenstände in sich:

a) Harmonielehre in 6 Classen: (im ersten Jahre: Harmonielehre und Stimmführung. — Im zweiten Jahre: Fortsetzung der Harmonielehre und Contrapunkt. — Im dritten Jahre: Fortsetzung der Harmonielehre, doppelter Contrapunkt, Fuge.)

b) Formen- und Compositionslehre, in Vorträgen und Uebungen, welche folgende Gegenstände behandeln: Gesang- und Instrumentalcompositionen in ihren verschiedenen Formen und deren Behandlung; Analyse classischer Musikwerke;

c) Partiturspiel; Directionskenntniss.

d) Italienische Sprache für diejenigen, welche sich vorzugsweise dem höhern (Solo) Gesange widmen.

Zu dem theoretischen Unterrichte gehören ferner, jährlich wechselnde Vorlesungen über musikalische Gegenstände, z. B. Geschichte der Musik älterer und neuerer Zeit, Aesthetik der Musik, Akustik, verbunden mit Experimenten u. s. w.

Für die Schülerinnen bestehen besondere für ihre Bedürfnisse eingerichtete Classen der Harmonielehre und Composition, die ihren Cursus im Laufe zweier Jahre vollenden.

§. 3.

Der praktische Unterricht bezweckt die Ausbildung der mechanischen Fertigkeit auf einem oder mehrern Instrumenten, und im Gesange, wird ebenfalls in verschiedenen Classen ertheilt und befasst sich mit folgenden Gegenständen:

a) Unterricht im Gesange (Solo- und Chorgesang) in 4 Classen und mehrern Neben-Classen.

b) Unterricht im Instrumentenspiele:

1) Pianoforte, in 8 Classen und mehrern Neben-Classen.
2) Orgel, in 2 Classen.
3) Violine (Solo, Quartett- und Orchesterspiel), in 5 Classen und mehrern Neben-Classen.
4) Declamation (für Sängerinnen und Sänger) 2 Classen.

Auch in allen übrigen Orchesterinstrumenten (Violoncello, Contrabass und in allen Blasinstrumenten) wird unter Aufsicht des Directoriums von geschickten Musikern des hiesigen Orchesters, gegen ein besonders zu erlegendes billiges Honorar, auf Verlangen gründlicher Unterricht ertheilt.

§. 4.

Ausserhalb der Anstalt bieten sich den Schülern noch folgende Bildungsmittel dar:

a) Die auch im Auslande berühmten 20 Abonnement- oder sogenannten Gewandhaus-Concerte und deren Proben.

b) Die Quartett-Aufführungen, welche ebenfalls in jedem Winter Statt finden.

c) Die von dem bekannten Thomaner-Chore wöchentlich Sonnabends und Sonntags aufzuführenden kirchlichen Musiken.

d) Die Vorstellungen der städtischen Oper.

Nächst diesen musikalischen Bildungsmitteln geben die hiesige Universität und sonstige Bildungsanstalten den Schülern Gelegenheit zu weiterer wissenschaftlicher Ausbildung jeder Art.

§. 5.

Um sich im Orchesterspiel zu üben und zu vervollkommnen, werden die dazu befähigten Schüler von Zeit zu Zeit bei Aufführungen von Ouvertüren, Symphonieen etc. in den Abonnement-Concerten und bei grössern Kirchenmusiken mitzuwirken veranlasst werden.

Denen, die sich im Sologesange oder im Solospiele auszeichnen, wird Gelegenheit gegeben, sich unter Aufsicht der betreffenden Lehrer zu öffentlichen Vorträgen heranzubilden.

§. 6.

Die obere Leitung und Verwaltung des Instituts steht unter fünf Directoren, welche das Directorium bilden und ihr Amt unentgeldlich verwalten.

Der Unterricht ist für jetzt denjenigen Lehrern anvertraut, deren Namen und Lehrfächer am Ende dieser Blätter angegeben sind. Ausser diesen ist noch ein besonderer Inspector des Instituts angestellt, dessen Obliegenheit es ist, dafür Sorge zu tragen, dass alle Anordnungen des Directoriums und Lehrercollegiums pünktlich ausgeführt, dass die Lehrstunden regelmässig von den Schülern besucht und überhaupt, dass in allen Angelegenheiten des Instituts möglichst Ordnung gehalten werde.

§. 7.

Der Unterricht der Schülerinnen ist, (mit Ausnahme der allgemeinen Uebungen im Solospiel, Solo und Chor-Gesang,) von dem der Schüler völlig getrennt.

§. 8.

Der vollständige Cursus der Theorie der Musik dauert, wie oben (§. 2.) erwähnt wurde, 3 Jahre, und es kann dieser Zeitraum nur unter den daselbst angeführten Bedingungen verringert werden. Für die Dauer des praktischen Unterrichts lässt sich, der Natur der Sache nach, kein bestimmter Zeitraum angeben, indem die grössere oder geringere Ausbildung und Fertigkeit lediglich vom Talent und Fleisse des Schülers abhängt.

Für kürzere Zeit als ein Jahr kann jedoch kein Schüler aufgenommen werden, und derjenige, welcher das Institut aus irgend einem Grunde, mit Ausnahme von Krankheitsfällen, früher verlassen sollte, hat das festgesetzte Honorar für das ganze Jahr zu bezahlen, wozu er sich nebst seinen Aeltern oder Vormündern bei der Aufnahme verbindlich machen muss. (Siehe das beigefügte Formular.)

§. 9.

Nur zu Ostern und Michael eines jeden Jahres, zu welcher Zeit für alle untern Classen immer ein neuer Cursus beginnt, können in der Regel neue Schüler in das Institut eintreten, und es wird der Tag der Aufnahme und der vorher-

gehenden Prüfung jedesmal in den gelesensten in- und ausländischen Zeitungen und musikalischen Journalen bekannt gemacht. Fern wohnenden Ausländern soll der Eintritt jedoch auch zu anderer Zeit gestattet sein, wenn sie so viel theoretische Kenntnisse erlangt haben, dass sie im Stande sind, sich dem schon vorgeschrittenen Unterrichte anzuschliessen; für solche Fälle bestehen Hülfsclassen, in welchen neben dem regelmässigen Unterricht, die noch fehlenden Kenntnisse nachgeholt werden können.

§. 10.

Von den aufzunehmenden Schülern und Schülerinnen wird Folgendes verlangt:

a) Sie müssen so viel allgemeine Schulbildung erlangt haben, dass sie im Stande sind, einen geordneten Vortrag zu fassen und demselben zu folgen.

b) Ausländer müssen der deutschen Sprache in so weit mächtig sein, als nöthig ist, die in deutscher Sprache zu haltenden Vorträge zu verstehen. Diejenigen, bei denen diess nicht der Fall ist, haben sich deshalb durch Privatunterricht in der deutschen Sprache diese Fertigkeit zu erwerben.

c) Sie müssen wirkliches Talent und die zur Aufnahme erforderlichen musikalischen Vorkenntnisse besitzen (Noten- Tonleiter- und Taktkenntniss, hinlängliche Fertigkeit auf dem Pianoforte, der Violine oder im Gesange), worüber namentlich von Ausländern wo möglich Zeugnisse der frühern Lehrer beizubringen sind.

d) Diejenigen, welche sich dem höhern Gesange vorzugsweise widmen wollen, müssen eine gute und bildsame Stimme haben. Ueber die Zulassung zu den Gesangübungen hat, bei zweifelhaftem Gesundheitszustande, so wie bei eingetretener Stimmmutation, der Instituts-Arzt zu entscheiden.

e) Noch nicht selbstständige Schüler haben vor ihrer Aufnahme die schriftliche Erlaubniss ihrer Aeltern oder Vor-

münder beizubringen. (Siehe das Formular am Ende dieser Blätter.)

f) Es muss sich jeder Schüler über sein früheres sittliches Verhalten durch glaubhafte Zeugnisse seiner Aeltern oder frühern Lehrer auf Verlangen ausweisen können.

g) Auswärtige Schüler haben sich mit einem auf die Dauer ihres hiesigen Aufenthaltes ausgestellten Passe oder sonstiger Legitimation zu versehen.

h) Jeder Schüler und jede Schülerin hat den dereinstigen Abgang ein Vierteljahr vor demselben dem Directorio anzuzeigen.

§. 11.

Ein jeder, der sich als Schüler des Conservatoriums meldet, hat vor der Aufnahme eine Prüfung von einer besondern Prüfungscommission zu bestehen, aus welcher sich ergeben wird, ob er Talent und die zur Aufnahme erforderlichen musikalischen Vorkenntnisse besitzt, und welchen Classen er zuzutheilen ist. Zur Beurtheilung praktischer Leistungen hat deshalb jeder Angemeldete möglichst gut eingeübte Musikstücke (Pianoforte-, Orgel-, Violin- oder Gesangstücke) mitzubringen, um dieselben vor der Prüfungscommission auszuführen. Diejenigen, welche sich bereits in schriftlichen musikalischen Arbeiten und eignen Compositionen versucht haben, haben dieselben vor der Aufnahme portofrei an das Directorium einzusenden, oder doch bei der Prüfung vorzulegen.

§. 12.

Jeder aufzunehmende Schüler hat sich folgenden Disciplinar-Anordnungen zu unterwerfen und die Erfüllung derselben bei seiner Aufnahme durch Handschlag und seine eigenhändige Namensunterschrift anzugeloben.

Disciplinar-Reglement.

1) Kein Zögling des Conservatoriums darf ohne genügende Entchuldigung eine Unterrichtsstunde versäumen.

2) Jeder Zögling hat sich den Anordnungen des Directoriums und der Lehrer unbedingt zu unterwerfen.

3) Jeder Aufgenommene hat, abgesehn davon, welchem Instrumente (Clavier, Violine, Orgel) er sich vorzugsweise widmen will, jedenfalls an dem Unterrichte im Generalbass, Clavierspiel und Gesang regelmässig Theil zu nehmen. Hiervon kann nur das Directorium in besonders dazu geeigneten Fällen dispensiren.

4) Unterricht im Solo-Gesang erhalten nur die, welche sich zu Solo-Sängern und Sängerinnen ausbilden wollen und, nach dem Urtheile der Lehrer und des Instituts-Arztes, sich dazu qualificiren.

5) Kein Zögling darf, so lange derselbe an dem Unterricht im Conservatorium Theil nimmt und aus letzterem noch nicht förmlich entlassen ist, an irgend einem öffentlichen Orte, wo es auch sein möge, weder im Orchester, noch als Solospieler, noch als Sänger auftreten. Hiervon kann nur das Directorium auf besonderen Wunsch des betreffenden Lehrers, und nur in seltenen Fällen dispensiren.

6) Da der Ruf und das Gedeihen des Instituts wesentlich mit von dem sittlichen Benehmen der Zöglinge desselben abhängt, so hält das Directorium sich für verpflichtet, die Zöglinge auch ausserhalb der Anstalt nicht aus den Augen zu lassen.

7) Unsittliches Verhalten und sonstige Uebertretungen obiger Vorschriften werden vom Directorio mit Ernst geahndet und nach Befinden im Wiederholungsfalle mit Entfernung aus dem Institut bestraft werden.

§. 13.

Der Unterricht dauert das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und folgender festgesetzter Ferien:

a) Zu Ostern, vom Gründonnerstage an bis zum Ende der Osterwoche.

b) Sommerferien 4 Wochen, gewöhnlich im Juli und August. Der Anfang derselben wird in jedem Jahre näher bestimmt.

c) Zu Michaelis 8 Tage, vom 1. bis mit dem 7. October.

d) Zu Weihnachten 8 Tage, vom 25. December bis 1. Januar. Denjenigen Schülern, welche die Ferienzeit nicht zu Reisen benutzen, werden, um sie nicht unbeschäftigt zu lassen, von den betreffenden Lehren Aufgaben gegeben, welche sie während dieser Zeit auszuarbeiten oder einzuüben haben. Auch finden während der Sommerferien (*b*) wöchentlich musik. Gesammtübungen für sämmtliche anwesende Schüler und Schülerinnen statt.

§. 14.

Am Ende eines jeden Halbjahres, gegen Ostern und Michaelis, finden in Gegenwart des Directoriums und der sämmtlichen Lehrer privatim und öffentlich allgemeine Prüfungen Statt, um nach denselben die Fortschritte der Schüler beurtheilen zu können, was zugleich Veranlassung geben wird, die fleissigen zu beloben und die lässigen zum Fleisse aufzumuntern. Zu diesen Prüfungen, in welchen immer einige Compositionen der fähigsten Schüler zur Aufführung kommen, werden von dem Directorium Freunde und Kenner der Musik eingeladen, um auch das grössere Publikum mit den Leistungen des Instituts bekannt zu machen.

§. 15.

Beim Austritte aus dem Institute erhält jeder Schüler ein von dem Directorium ausgefertigtes Zeugniss, in welchem die Zeit seines Aufenthaltes im Institute, sein auf das Studium verwendeter Fleiss, und der Grad von Ausbildung, welchen er erreicht hat, der Wahrheit gemäss angegeben ist.

Keiner, dem ein solches Zeugniss mangelt, wird für einen in der legalen Form aus der Anstalt entlassenen Schüler derselben anerkannt.

§. 16.

Das Honorar für den gesammten Unterricht, mit Ausnahme der unter §. 3. erwähnten Orchesterinstrumente, beträgt jährlich 80 Thaler im 14 Thaler Fusse, welches vierteljährlich pränumerando mit 20 Thalern an die Casse des Instituts zu

entrichten ist. Ausserdem hat jeder Schüler bei seiner Aufnahme 3 Thaler Receptionsgeld ein für allemal, und 1 Thaler jährlich für den Institutsdiener zu bezahlen.

§. 17.

Für Sachsen bestehen sechs von Sr. Majestät dem König gestiftete Freistellen, welche immer auf ein Jahr vergeben, und bei besonders befähigten und fleissigen Schülern auf zwei und drei Jahre verlängert werden. Die Freischüler, welche ein besonderes Zeugniss ihrer Bedürftigkeit beizubringen haben, erhalten den sämmtlichen Unterricht unentgeldlich und haben nur bei ihrer Aufnahme 3 Thaler Receptionsgeld und jährlich 1 Thaler für den Institutsdiener zu bezahlen.

Die Freischüler stehen in Allem mit den übrigen Schülern gleich.

§. 18.

Ein jeder Schüler hat sich die zu seinen Privatübungen nöthigen Instrumente und Musikalien, so wie die erforderlichen Lehrbücher auf eigene Kosten anzuschaffen, wogegen die von den Lehrern in den Unterrichtsstunden zu brauchenden Instrumente und Musikalien von dem Institute besorgt werden. Auswärtige, welche kein eignes Pianoforte mit hieher bringen, können ein solches Instrument aus einer der hiesigen Instrumenten-Leihanstalten miethweise erhalten.

Besondere Bemerkungen.

Die Kosten einer Wohnung und des Lebensunterhaltes in Leipzig sind denen in andern Städten von gleicher Grösse ungefähr gleich und lassen sich, da sie von den gemachten Ansprüchen abhängen, nicht genau bestimmen. Wenn der eine Schüler, ausser dem Honorare an das Institut, jährlich mit 100 Thalern auskommen kann, so braucht ein anderer vielleicht 200 bis 300 Thaler. Eine Wohnung, die aus einer blossen Stube mit den nöthigen Meubeln besteht, kostet jährlich 15 bis 25 Thaler; eine Stube nebst Schlafkammer 20 bis 50 Thaler; ein Bette,

wenn es nicht bei der Wohnung mit inbegriffen ist, jährlich 8 — 10 Thaler. Für den Mittagstisch zahlt man täglich 3½ bis 7½ Neugroschen.

Mehrere Schüler und vorzüglich Schülerinnen haben es vorgezogen, wozu sehr zu rathen ist, sich in eine Familie einzumiethen, wo sie als ein Mitglied derselben betrachtet werden und für Wohnung, Mobilien, Frühstück, Mittags- und Abendtisch, Bette und Wäsche, jährlich ungefähr 130 bis 250 Thaler bezahlen.

Das Directorium ist gern erbötig Wohnungen und anständige Familien, welche bereit sind, Schüler oder Schülerinnen aufzunehmen, zu vermitteln, wenn man sich vor dem Eintritt in das Institut, deshalb schriftlich an dasselbe wendet.

Der gewöhnliche monatliche Miethpreis für ein tafelförmiges Fortepiano ist von 1 bis 2½ Thaler; für ein Flügelfortepiano 1½ bis 3⅔ Thaler; je nach Verhältniss der Güte desselben. Wer es vorziehen sollte, sich für die Dauer seines hiesigen Aufenthaltes ein eignes Instrument anzuschaffen, findet, wenn er kein neues kaufen will, stets Gelegenheit zum Ankaufe eines schon gebrauchten, indem fast täglich solche noch sehr brauchbare Instrumente zu billigen Preisen durch die Zeitungen und Lokalblätter ausgeboten werden. Das Instrument würde beim Abgange, vielleicht mit einem geringen Verluste, wieder zu verkaufen sein.

Auch bieten mehrere hiesige Musikalien-Leihinstitute den Schülern Gelegenheit, gegen ein billiges Abonnement die ältern und neuesten Compositionen jeder Gattung kennen zu lernen und zum Privatgebrauche zu benutzen.

Besondere das Conservatorium betreffende Anfragen und schriftliche Anmeldungen sind in frankirten Briefen zu richten: An das

Directorium des Conservatoriums der Musik zu Leipzig.

Directorium, Lehrercollegium

und sonstige beim

Conservatorium angestellte Personen.

Directorium.

von **Falkenstein.** ~~Dr. Keil.~~ Dr. **Seeburg.**
Conr. Schleinitz. **G. L. Preusser.**

Institutsarzt: Hr. Prof. Dr. **Wendler,** königl. Bezirksarzt.

Ordentliche Lehrer.

Hr. Organist **Carl Ferd. Becker:** Orgelspiel. Uebung im Partiturspiel.

Hr. Concertmeister **Ferd. David:** Oberleitung des Violinspiels. Uebung im Orchesterspiel und Dirigiren.

Hr. Musikdirector **Niels W. Gade:** Anleitung und Uebung im Instrumentiren. Durchsicht von Compositionen. *(abwesend)*

Hr. Musikdirector **Mor. Hauptmann:** Harmonielehre (doppelter Contrapunkt und Fuge).

Hr. General-Musikdirector und Kapellmeister Dr. **Felix Mendelssohn Bartholdy:** Composition und Solospiel. †

Hr. Professor **Ign. Moscheles:** Oberleitung der Pianofortestudien. Ausbildung im Vortrage und in der Pianoforte-Composition.

Hr. Kapellmeister J. Rietz. Composition u. s. w.
Hr. Ferd. Böhme, Solo und Chorgesang.

Ausserordentliche Lehrer.

Hr. **Ferd. Böhme:** Solo- und Chorgesang.

Hr. **Franz Brendel:** Vorlesungen über musikalische Gegenstände.

Hr. **Mor. Klengel:** Violinspiel.

Vitale Hr. ~~Dr. Neumann:~~ Unterricht in der italienischen Sprache, für die, welche sich dem Sologesange widmen.

Hr. **Louis Plaidy:** Pianofortespiel.

Hr. Musikdirector **Ernst Fr. Richter:** Harmonielehre.

+ Hr. **Rud. Sachsse:** Violinspiel.

Hr. **Ernst Ferd. Wenzel:** Pianofortespiel.

Inspector: Hr. **Carl Grenser.**

Institutsdiener: **Joh. Gottfr. Quasdorf.**

Hr. Concertmstr. J. Joachim } Violinspiel.
" V. Herrmann

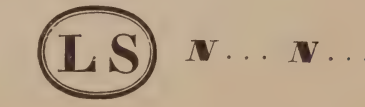
Hr. Louis Drouet. Pianofortespiel.

Formular.

Ich Endesunterschriebener erkläre hiermit,

1) dass mein Sohn (meine Tochter) *N. N.* mit meiner Bewilligung das Conservatorium der Musik zu Leipzig vom dieses Jahres an besucht;
2) dass ich das mit alljährlich Achtzig Thaler festgesetzte Honorar, vierteljährig pränumerando mit 20 Thaler, und zwar das Honorar für das erste ganze Jahr auch in dem Falle, wenn mein Sohn (meine Tochter) das Institut vor Ablauf dieser Zeit aus irgend einer Ursache, mit Ausnahme von ärztlich bescheinigten Krankheitsfällen, verlassen sollte, ungeschmälert zu den festgesetzten Terminen an das Directorium des obengenannten Conservatoriums bezahlen will;
3) dass ich für den Lebensunterhalt meines Sohnes (meiner Tochter) während der Dauer der Unterrichts-Jahre, so wie für den Miethzins eines Fortepianos und für Anschaffung der nöthigen Musikalien und Lehrbücher selbst sorgen will.

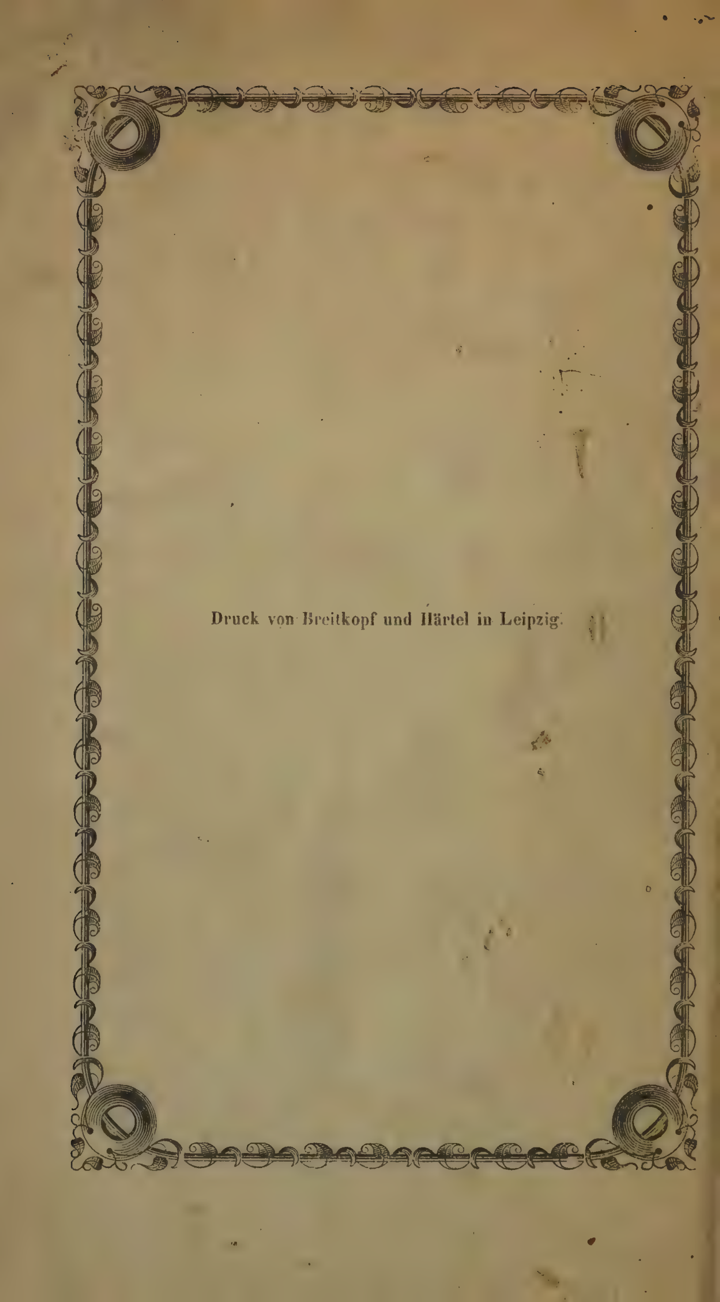
. . . . am . . . . 18 . .



N . . . ***N*** . . .

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.





Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.















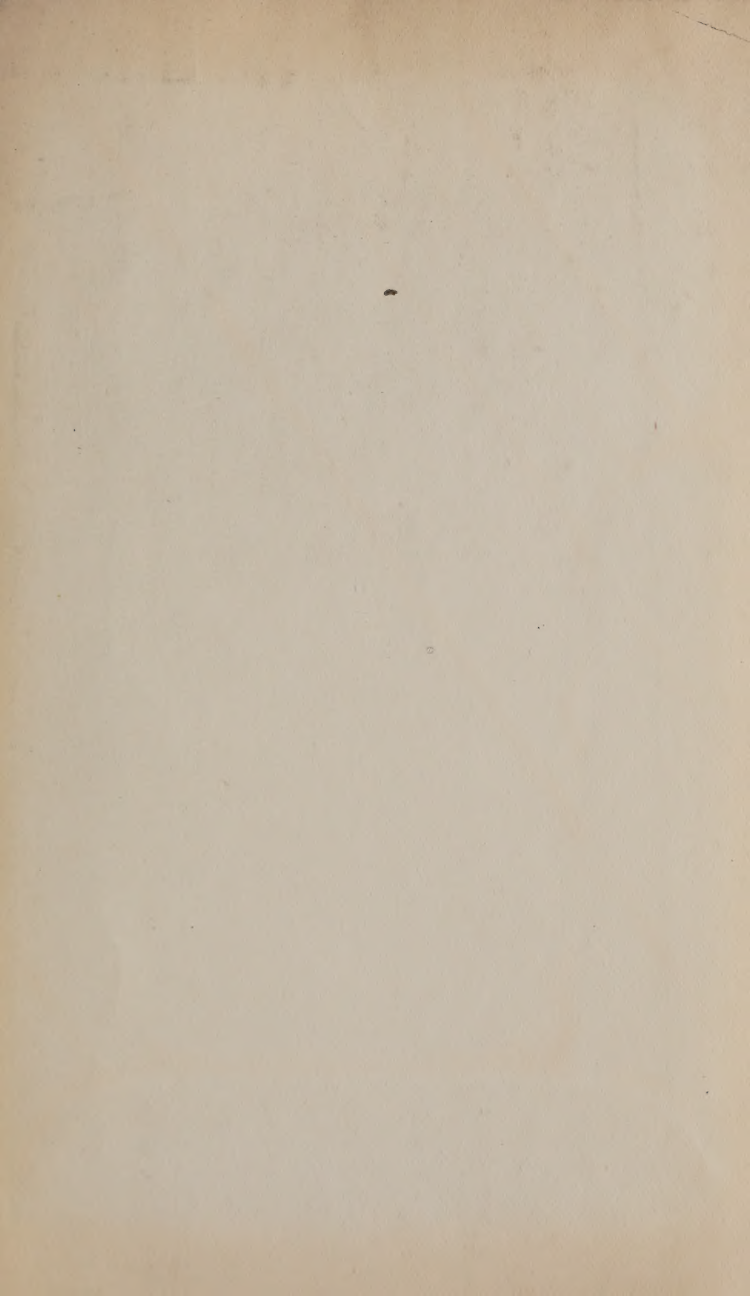












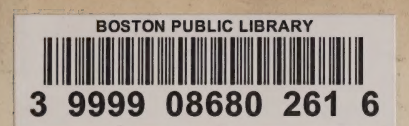
Boston Public Library
Central Library, Copley Square

Division of
Reference and Research Services

Music Department

The Date Due Card in the pocket indicates the date on or before which this book should be returned to the Library.

Please do not remove cards from this pocket.


BOSTON PUBLIC LIBRARY
3 9999 08680 261 6

